



---

## Kurzinformation

### Hinzuverdienst zur Beamtenversorgung für ehemalige Angehörige der Polizei und der Verteidigungskräfte

---

#### 1. Begrenzung der Versorgung bei anderweitigem Erwerbseinkommen

Beziehen Beamte während ihres Ruhestands anderweitiges Erwerbseinkommen wird die Versorgung nur bis zu einer bestimmten Höchstgrenze gewährt, die von der Höhe der Besoldung der zuvor im öffentlichen Dienst ausgeübten Tätigkeit abhängt. Damit wird sichergestellt, dass Versorgungsempfänger im Ruhestand nicht über ein höheres Gesamteinkommen verfügen als aktive Beamte. Nach Erreichen der Regelaltersgrenze gilt dies nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Eine Beschäftigung im privaten Sektor wirkt sich dann nicht mehr auf die Höhe der Versorgung aus. Die Regelaltersgrenze wird seit dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2029 stufenweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

#### 2. Angehörige der Polizei und der Verteidigungskräfte

Die Begrenzung der Versorgung bei anderweitigem Erwerbseinkommen gilt auch für frühere Angehörige der Polizei und Soldaten der Bundeswehr. Für diese gelten jedoch andere Altersgrenzen.

#### 3. Begrenzung der Versorgung für Angehörige der Polizei und der Verteidigungskräfte

Für Beamte der Bundespolizei sind die Regelungen des Bundesbeamtengesetzes, das auch für die übrigen Bundesbeamten gilt, anzuwenden. Polizeivollzugsbeamte des Bundes treten jedoch nach Maßgabe des Bundespolizeibeamtengesetzes früher in den Ruhestand ein. Die Regelaltersgrenze wird hier stufenweise vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Eine Beschäftigung im privaten Sektor wirkt sich danach nicht mehr auf die Höhe der Versorgung aus. Für Soldaten enthält das Soldatenversorgungsgesetz entsprechende Regelungen. Das Versorgungsrecht der Beamten der Länder und Kommunen ist im Rahmen des föderalen Staatsaufbaus Sache der Länder. Die für die jeweilige Landespolizei geltenden Beamtenversorgungsgesetze der Länder enthalten weitgehend entsprechende Regelungen.

\*\*\*